

TE Vwgh Erkenntnis 2010/7/2 2009/09/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2010

Index

E2A Assoziierung Türkei;
E2A E02401013;
E2A E11401020;
E2D Assoziierung Türkei;
E2D E02401013;
E2D E05204000;
E2D E11401020;
E6j;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

21964A1229(01) AssAbk Türkei Art. 37;
61997CJ0224 Ciola VORAB;
62000CJ0453 Kuehne Heitz VORAB;
62004CJ0234 Kapferer / Schlank Schick VORAB;
62006CJ0294 Payir VORAB;
ARB1/80 Art6 Abs1;
ARB1/80 Art9;
AuslBG §4c Abs1;
AVG §38;
AVG §68 Abs1;
NAG 2005 §64 Abs1;
VwRallg;
1. AuslBG § 4c heute
2. AuslBG § 4c gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
3. AuslBG § 4c gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. AVG § 68 heute

2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler, Dr. Strohmayer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde des OC in S, vertreten durch Dr. Rudolf Höpflinger, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Viktor-Keldorfer-Straße 1, gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Oberösterreich vom 28. November 2008, Zl. LGSOÖ/Abt.1/08114/146/2008, betreffend Versagung einer Beschäftigungsbewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag des Arbeitgebers V. vom 6. Oktober 2008 auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den Beschwerdeführer, einen türkischen Staatsangehörigen, gemäß § 4c Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG abgewiesen. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag des Arbeitgebers römisch fünf. vom 6. Oktober 2008 auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den Beschwerdeführer, einen türkischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraph 4 c, Absatz eins, Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG abgewiesen.

Der Beschwerdeführer sei vom 2. Juli 2007 bis zum 31. August 2007 bei V. beschäftigt gewesen. Vom 1. September 2007 bis zum 1. Oktober 2007 sei er weder arbeitssuchend gemeldet gewesen noch habe er eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen. Vom 2. Oktober 2007 bis zum 30. September 2008 (nachversichert bis zum 1. Oktober 2008) sei er wieder bei V. beschäftigt gewesen. Das Erfordernis des Art. 6 (des Beschlusses Nr. 1/80 des durch das am 12. September 1963 in Ankara unterzeichneten Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrates vom 19. September 1980 - ARB Nr. 1/80), der rechtmäßige Aufenthalt während der Beschäftigung, sei nicht erfüllt. Einer Auskunft des Magistrats Salzburg zufolge sei dem Beschwerdeführer vom 1. Dezember 2006 bis zum 30. November 2007 eine Aufenthaltserlaubnis als Studierender erteilt worden. Am 5. März 2007 habe er einen Antrag auf Verlängerung dieses Aufenthaltstitels gestellt, der abgewiesen worden sei. Eine ordnungsgemäße Beschäftigung mit einem gültigen Aufenthaltstitel im Sinn des Art. 6 ARB Nr. 1/80 sei daher nur vom 2. Oktober 2007 bis zum 30. November 2007 vorgelegen. Der Beschwerdeführer sei der Aufforderung, einen entsprechenden Aufenthaltstitel ab dem 1. Dezember 2007 bis laufend vorzulegen, nicht nachgekommen. Der Beschwerdeführer sei vom 2. Juli 2007 bis zum 31. August 2007 bei römisch fünf. beschäftigt gewesen. Vom 1. September 2007 bis zum 1. Oktober 2007 sei er weder arbeitssuchend gemeldet gewesen noch habe er eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen. Vom 2. Oktober 2007 bis zum 30. September 2008 (nachversichert bis zum 1. Oktober 2008) sei er wieder bei römisch fünf. beschäftigt gewesen. Das Erfordernis des Artikel 6, (des Beschlusses Nr. 1/80 des durch das am 12. September 1963 in Ankara unterzeichneten Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrates vom 19. September 1980 - ARB Nr. 1/80), der rechtmäßige Aufenthalt während der Beschäftigung, sei nicht erfüllt. Einer Auskunft des Magistrats Salzburg zufolge sei dem Beschwerdeführer vom 1. Dezember 2006 bis zum 30. November 2007 eine Aufenthaltserlaubnis als Studierender erteilt worden. Am 5. März 2007 habe er einen Antrag auf Verlängerung dieses Aufenthaltstitels gestellt, der abgewiesen worden sei. Eine ordnungsgemäße Beschäftigung mit einem gültigen

Aufenthaltstitel im Sinn des Artikel 6, ARB Nr. 1/80 sei daher nur vom 2. Oktober 2007 bis zum 30. November 2007 vorgelegen. Der Beschwerdeführer sei der Aufforderung, einen entsprechenden Aufenthaltstitel ab dem 1. Dezember 2007 bis laufend vorzulegen, nicht nachgekommen.

Auch aus Art. 9 ARB Nr. 1/80 lasse sich kein legaler einjähriger Aufenthalt für die einjährige Beschäftigungszeit bei dem Dienstgeber V. ableiten. Dem Meldezettel des Beschwerdeführers zufolge sei dieser erst seit 22. April 2008 bei seiner Mutter mit Wohnsitz gemeldet. Sihin bestehe immer noch eine Lücke vom 30. November 2007 (dem Ende des letzten gültigen Aufenthaltstitels) bis zum 22. April 2008. Die Voraussetzungen des Art. 9 ARB Nr. 1/80 seien aber auch deshalb nicht gegeben, weil diese Bestimmung auf Kinder abstelle, die ordnungsgemäß bei ihren Eltern wohnten. Zum ordnungsgemäßen Wohnen zähle ein gültiger Aufenthaltstitel, über den der Beschwerdeführer nicht verfügt habe. Weiters regle Art. 9 ARB Nr. 1/80 die Zulassung zum allgemeinen Schulunterricht, zur Lehrlingsausbildung und zur beruflichen Bildung. In der gegenständlichen Angelegenheit werde aber eine Beschäftigungsbewilligung für die berufliche Tätigkeit als Koch beantragt. Da der erste Aufenthaltstitel des Beschwerdeführers zum Zweck des Studiums und nicht zum Zweck des Familiennachzugs erteilt worden sei, sei auch Art. 7 Abs. 1 erster Teilstrich ARB Nr. 1/80 nicht erfüllt. Auch aus Artikel 9, ARB Nr. 1/80 lasse sich kein legaler einjähriger Aufenthalt für die einjährige Beschäftigungszeit bei dem Dienstgeber römisch fünf. ableiten. Dem Meldezettel des Beschwerdeführers zufolge sei dieser erst seit 22. April 2008 bei seiner Mutter mit Wohnsitz gemeldet. Sihin bestehe immer noch eine Lücke vom 30. November 2007 (dem Ende des letzten gültigen Aufenthaltstitels) bis zum 22. April 2008. Die Voraussetzungen des Artikel 9, ARB Nr. 1/80 seien aber auch deshalb nicht gegeben, weil diese Bestimmung auf Kinder abstelle, die ordnungsgemäß bei ihren Eltern wohnten. Zum ordnungsgemäßen Wohnen zähle ein gültiger Aufenthaltstitel, über den der Beschwerdeführer nicht verfügt habe. Weiters regle Artikel 9, ARB Nr. 1/80 die Zulassung zum allgemeinen Schulunterricht, zur Lehrlingsausbildung und zur beruflichen Bildung. In der gegenständlichen Angelegenheit werde aber eine Beschäftigungsbewilligung für die berufliche Tätigkeit als Koch beantragt. Da der erste Aufenthaltstitel des Beschwerdeführers zum Zweck des Studiums und nicht zum Zweck des Familiennachzugs erteilt worden sei, sei auch Artikel 7, Absatz eins, erster Teilstrich ARB Nr. 1/80 nicht erfüllt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 4c AuslBG lautet: Paragraph 4 c, AuslBG lautet:

"§ 4c. (1) Für türkische Staatsangehörige ist eine Beschäftigungsbewilligung von Amts wegen zu erteilen oder zu verlängern, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 erster und zweiter Unterabsatz oder nach Art. 7 erster Unterabsatz oder nach Art. 7 letzter Satz oder nach Artikel 9 des Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei - ARB - Nr. 1/1980 erfüllen."§ 4c. (1) Für türkische Staatsangehörige ist eine Beschäftigungsbewilligung von Amts wegen zu erteilen oder zu verlängern, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 6, Absatz eins, erster und zweiter Unterabsatz oder nach Artikel 7, erster Unterabsatz oder nach Artikel 7, letzter Satz oder nach Artikel 9 des Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei - ARB - Nr. 1 aus 1980, erfüllen.

1. (2) Absatz 2, Türkischen Staatsangehörigen ist von Amts wegen ein Befreiungsschein auszustellen oder zu verlängern, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 dritter Unterabsatz oder nach Art. 7 zweiter Unterabsatz des ARB Nr. 1/1980 erfüllen. Türkischen Staatsangehörigen ist von Amts wegen ein Befreiungsschein auszustellen oder zu verlängern, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 6, Absatz eins, dritter Unterabsatz oder nach Artikel 7, zweiter Unterabsatz des ARB Nr. 1 aus 1980, erfüllen.
2. (3) Absatz 3, Die Rechte türkischer Staatsangehöriger auf Grund der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bleiben unberührt. Für die Verfahrenszuständigkeit und die Durchführung der Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 gelten, soweit dem nicht Bestimmungen des ARB Nr. 1/1980 entgegenstehen, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. "Die Rechte türkischer Staatsangehöriger auf Grund der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bleiben unberührt. Für die Verfahrenszuständigkeit und die Durchführung der Verfahren gemäß Absatz eins, und 2 gelten, soweit dem nicht Bestimmungen des ARB Nr. 1 aus 1980, entgegenstehen, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes."

Die Beschwerde macht unter dem Titel "Beschwerdepunkt" ausdrücklich und ausschließlich eine Verletzung im Recht auf weitere Beschäftigung nach den Art. 6 und 9 ARB 1/80 in Verbindung mit § 4c AuslBG geltend. Der Verwaltungsgerichtshof ist bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides auf diese geltend gemachten Rechte beschränkt, weshalb eine Auseinandersetzung mit Rechten aus Art. 7 ARB 1/80 bzw. mit der Frage der Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung unterbleiben kann. Die Beschwerde macht unter dem Titel "Beschwerdepunkt" ausdrücklich und ausschließlich eine Verletzung im Recht auf weitere Beschäftigung nach den Artikel 6 und 9 ARB 1/80 in Verbindung mit Paragraph 4 c, AuslBG geltend. Der Verwaltungsgerichtshof ist bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides auf diese geltend gemachten Rechte beschränkt, weshalb eine Auseinandersetzung mit Rechten aus Artikel 7, ARB 1/80 bzw. mit der Frage der Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung unterbleiben kann.

Strittig ist, ob der Beschwerdeführer im Sinne des Art. 6 erster Spiegelstrich ARB 1/80 zumindest durch ein Jahr ordnungsgemäß beschäftigt war, was nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH u.a. das Bestehen eines nicht bestrittenen Aufenthaltsrechts voraussetzt (vgl. etwa EuGH Günaydin, 30. September 1997, Rs C-36/96, Rz 41; EuGH Ertanir, 30. September 1997, Rs C-98/96). Da die einjährige Dauer der Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auch von der belangten Behörde letztlich nicht mehr in Abrede gestellt wird, geht es nur mehr darum, ob der Beschwerdeführer während dieser Zeit über einen unbestrittenen Aufenthaltstitel verfügte. Strittig ist, ob der Beschwerdeführer im Sinne des Artikel 6, erster Spiegelstrich ARB 1/80 zumindest durch ein Jahr ordnungsgemäß beschäftigt war, was nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH u.a. das Bestehen eines nicht bestrittenen Aufenthaltsrechts voraussetzt (vgl. etwa EuGH Günaydin, 30. September 1997, Rs C-36/96, Rz 41; EuGH Ertanir, 30. September 1997, Rs C-98/96). Da die einjährige Dauer der Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auch von der belangten Behörde letztlich nicht mehr in Abrede gestellt wird, geht es nur mehr darum, ob der Beschwerdeführer während dieser Zeit über einen unbestrittenen Aufenthaltstitel verfügte.

Der Umstand, dass einem türkischen Staatsangehörigen gestattet worden ist, als Student in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen, kann ihm nicht die Eigenschaft als "Arbeitnehmer" nehmen und ihn nicht von der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 ausschließen. Dieser Umstand hindert den betreffenden Staatsangehörigen daher nicht daran, sich auf diese Vorschrift zu berufen, um eine Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis zu erhalten und in den Genuss eines dementsprechenden Aufenthaltsrechts zu kommen (vgl. das Urteil des EuGH vom 24. Jänner 2008, C-294/06, Payir). Der Umstand, dass einem türkischen Staatsangehörigen gestattet worden ist, als Student in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen, kann ihm nicht die Eigenschaft als "Arbeitnehmer" nehmen und ihn nicht von der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt im Sinne von Artikel 6, Absatz eins, ARB Nr. 1/80 ausschließen. Dieser Umstand hindert den betreffenden Staatsangehörigen daher nicht daran, sich auf diese Vorschrift zu berufen, um eine Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis zu erhalten und in den Genuss eines dementsprechenden Aufenthaltsrechts zu kommen (vgl. das Urteil des EuGH vom 24. Jänner 2008, C-294/06, Payir).

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht die Feststellungen der belangten Behörde, dass ihm vom 1. Dezember 2006 bis zum 30. November 2007 eine "Aufenthaltserlaubnis Studierender" (eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende iSd § 64 Abs. 1 NAG) erteilt worden ist und sein am 5. März 2007 gestellter Antrag auf Verlängerung dieses Aufenthaltstitels (vor dem 30. November 2007 rechtskräftig) abgewiesen worden ist. Der rechtmäßige Aufenthalt des Beschwerdeführers auf Grund des genannten Titels hat daher - was die Beschwerde nicht bestreitet - am 30. November 2007 geendet. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht die Feststellungen der belangten Behörde, dass ihm vom 1. Dezember 2006 bis zum 30. November 2007 eine "Aufenthaltserlaubnis Studierender" (eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende iSd Paragraph 64, Absatz eins, NAG) erteilt worden ist und sein am 5. März 2007 gestellter Antrag auf Verlängerung dieses Aufenthaltstitels (vor dem 30. November 2007 rechtskräftig) abgewiesen worden ist. Der rechtmäßige Aufenthalt des Beschwerdeführers auf Grund des genannten Titels hat daher - was die Beschwerde nicht bestreitet - am 30. November 2007 geendet.

Der Beschwerdeführer bringt - wie schon im Verwaltungsverfahren - unter Berufung auf das Urteil des EuGH vom 2. März 1999, C-416/99 - El-Yassini, vor, es sei den Behörden verwehrt, dem betroffenen Arbeitnehmer, dessen Aufenthaltserlaubnis kürzer ist als seine Arbeitserlaubnis, eine beantragte Verlängerung des Aufenthaltstitels

abzusprechen, ohne dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit rechtfertigen zu können.

Mit diesem Vorbringen zeigt der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf:

Ein aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 37 des Zusatzprotokolls zum Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und der Türkei für die Übergangsphase der Assoziation abgeleiteter Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels hätte bereits im Verfahren betreffend die Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels geltend gemacht werden müssen. Mit der rechtskräftigen Abweisung seines Verlängerungsantrags steht auch für das vorliegende Verfahren bindend fest, dass ihm für die Zeit nach dem 30. November 2007 kein Aufenthaltsrecht zustand. Ein aus dem Diskriminierungsverbot des Artikel 37, des Zusatzprotokolls zum Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und der Türkei für die Übergangsphase der Assoziation abgeleiteter Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels hätte bereits im Verfahren betreffend die Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels geltend gemacht werden müssen. Mit der rechtskräftigen Abweisung seines Verlängerungsantrags steht auch für das vorliegende Verfahren bindend fest, dass ihm für die Zeit nach dem 30. November 2007 kein Aufenthaltsrecht zustand.

Der Beschwerdeführer möchte aber - ungeachtet der Abweisung seines Verlängerungsantrags - ein während der Dauer seiner Arbeitstätigkeit bestehendes Aufenthaltsrecht auch aus Art. 9 ARB Nr. 1/80 ableiten, der wie folgt lautet: Der Beschwerdeführer möchte aber - ungeachtet der Abweisung seines Verlängerungsantrags - ein während der Dauer seiner Arbeitstätigkeit bestehendes Aufenthaltsrecht auch aus Artikel 9, ARB Nr. 1/80 ableiten, der wie folgt lautet:

"Türkische Kinder, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ordnungsgemäß bei ihren Eltern wohnen, welche dort ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren, werden unter Zugrundelegung der selben Qualifikationen wie die Kinder von Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates zum allgemeinen Schulunterricht, zur Lehrlingsausbildung und zur beruflichen Bildung zugelassen. Sie können in diesem Mitgliedstaat Anspruch auf die Vorteile haben, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich vorgesehen sind."

Mit der rechtskräftigen Abweisung des Verlängerungsantrags stand für die belangte Behörde bindend fest, dass der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels Versagungsgründe entgegengestanden sind. Der Beschwerdeführer hätte seinen Standpunkt, ein Aufenthaltsrecht zum Zweck des Studiums ergebe sich aus Art. 9 ARB Nr. 1/80, im Verlängerungsverfahren zu seiner Aufenthaltsbewilligung für Studierende verfechten müssen. Wurde ein Aufenthaltsrecht rechtskräftig verneint, so kann die Frage nach seinem Bestehen auch dann nicht neuerlich aufgeworfen werden (§ 38 AVG), wenn es sich unmittelbar (konstitutiv) aus dem Unionsrecht ergeben würde. Dem steht das vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Urteil des EuGH vom 29. April 1999, C-224/97 - Ciola, nicht entgegen, weil der Beschwerdeführer im Verfahren betreffend die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit hatte, allfällige Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht geltend zu machen. Daher bestehen gegen die Bestandskraft einer Entscheidung im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit keine prinzipiellen Bedenken (vgl. Urteile des EuGH vom 13. Jänner 2004, C-453/00 - Kühne & Heitz, und vom 16. März 2006, C-234/04 - Kapferer). Mit der rechtskräftigen Abweisung des Verlängerungsantrags stand für die belangte Behörde bindend fest, dass der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels Versagungsgründe entgegengestanden sind. Der Beschwerdeführer hätte seinen Standpunkt, ein Aufenthaltsrecht zum Zweck des Studiums ergebe sich aus Artikel 9, ARB Nr. 1/80, im Verlängerungsverfahren zu seiner Aufenthaltsbewilligung für Studierende verfechten müssen. Wurde ein Aufenthaltsrecht rechtskräftig verneint, so kann die Frage nach seinem Bestehen auch dann nicht neuerlich aufgeworfen werden (Paragraph 38, AVG), wenn es sich unmittelbar (konstitutiv) aus dem Unionsrecht ergeben würde. Dem steht das vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Urteil des EuGH vom 29. April 1999, C-224/97 - Ciola, nicht entgegen, weil der Beschwerdeführer im Verfahren betreffend die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit hatte, allfällige Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht geltend zu machen. Daher bestehen gegen die Bestandskraft einer Entscheidung im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit keine prinzipiellen Bedenken vergleiche , Urteile des EuGH vom 13. Jänner 2004, C-453/00 - Kühne & Heitz, und vom 16. März 2006, C-234/04 - Kapferer).

Da sich der Beschwerdeführer sohin während des Zeitraumes vom 1. Dezember 2007 bis zum 1. Oktober 2008

nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, vermochte die ein Jahr dauernde Beschäftigung vom 2. Oktober 2007 bis zum 1. Oktober 2008 die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 erster Teilstrich ARB Nr. 1/80 nicht zu erfüllen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 25. September 2007, Zl. 2006/18/0161, und vom 20. Dezember 2007, Zl. 2004/21/0328). Die Abweisung des Antrags auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4c Abs. 1 AuslBG ist nicht als rechtswidrig zu erkennen. Da sich der Beschwerdeführer sohin während des Zeitraumes vom 1. Dezember 2007 bis zum 1. Oktober 2008 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, vermochte die ein Jahr dauernde Beschäftigung vom 2. Oktober 2007 bis zum 1. Oktober 2008 die Voraussetzungen des Artikel 6, Absatz eins, erster Teilstrich ARB Nr. 1/80 nicht zu erfüllen vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 25. September 2007, Zl. 2006/18/0161, und vom 20. Dezember 2007, Zl. 2004/21/0328). Die Abweisung des Antrags auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung gemäß Paragraph 4 c, Absatz eins, AuslBG ist nicht als rechtswidrig zu erkennen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Zuerkennung von Kostenersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Wien, am 2. Juli 2010 Die Zuerkennung von Kostenersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008, . Wien, am 2. Juli 2010

Gerichtsentscheidung

EuGH 61997J0224 Ciola VORAB

EuGH 62000J0453 Kuehne Heitz VORAB

EuGH 62004J0234 Kapferer / Schlank Schick VORAB

EuGH 62006J0294 Payir VORAB

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Individuelle Normen und Parteienrechte
Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009090008.X00

Im RIS seit

15.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at